

Besondere Bedingung Nr. 0531 Fußbodenbeheizung

Das Vorhandensein einer wasserführenden Fußbodenheizung wurde im Sinne des Art.2 (2) lit.c der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden angezeigt. Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert; der Kostenersatz ist abweichend von Art.8 (2) lit.a 2. Absatz auf eine Heizungsschleife erweitert.